

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 22. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2024)

zum Thema:

Privatunternehmen als Betreiber von Geflüchtetenunterkünften in Berlin

und **Antwort** vom 8. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20696
vom 22. Oktober 2024
über Privatunternehmen als Betreiber von Geflüchtetenunterkünften in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Unterkünfte werden aktuell in Berlin betrieben, von wem und für welchen Zeitraum? Bitte einzeln nach Bezirk und Art der Unterkunft auflisten und nach Betreibern, wie freien Trägern bzw. Vereinen und Privatunternehmen!

2. a) Welche genauen Beträge/ finanzielle Mittel erhalten die Privatunternehmen (insbesondere GmbHs und AGs) vom Senat für den Betrieb der Geflüchtetenunterkünften in Berlin täglich/ wöchentlich/ monatlich? Bitte einzeln pro Unterkunft nach Personal- und Sachkosten auflisten!

Zu 1. Und 2a): Die Beantwortung der Fragen zu 1. und zu 2. a) erfolgt in der Anlage zur Antwort auf diese Schriftliche Anfrage. Bei der Anlage handelt es sich um eine Verschluss-sache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlage nicht als Verschluss-sache zu behandeln.

Die Angaben zu Kosten, die dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) infolge der abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen entstehen, die Inhalte der mit Dritten

abgeschlossenen Verträge und Informationen zu laufenden Verfahren sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der Angaben zu den Kosten und den vertraglichen Details erfolgen, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Vertragsinhalte und Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

2. Nach welchen Kriterien wurden die Privatunternehmen für den Betrieb von Geflüchtetenunterkünften ausgewählt?

Zu 2.: Der Betrieb von Unterkünften wird im Wege von offenen Vergabeverfahren mittels öffentlichen Ausschreibungen durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) vergeben. Unter den geeigneten Bietenden wird das wirtschaftlichste Angebot bezuschlagt.

2. b) Welche Beträge bzw. finanziellen Mittel hat die Serco, Tochterfirma von ORS, für den Betrieb der drei Unterkünfte (Bäkestr., 12207 Berlin; Bühringstr., 13086 Berlin; Wolfgang-Heinz-Str., 13125 Berlin) über die gesamte Betriebszeit, bis zum Ende des Betriebs aufgrund der außerordentlichen Kündigung erhalten? (Bitte auflisten nach Jahren!)

Zu 2b): Die Vertragspartnerin des Landes Berlin war die ORS Deutschland GmbH. Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/18696 dargestellt, bestand mit der Serco Group plc kein direktes Vertragsverhältnis. Demzufolge erfolgten keine Zahlungen an dieses Unternehmen.

2. c) Was sind die genauen Abrechnungsmodalitäten zwischen Senat und den privaten Unterkunftsbetreibern? (Bitte einzeln auflisten pro Unterkunft nach Personal- und Sachkosten!)

Zu 2c): Das LAF vereinbart die Abrechnungsmodalitäten mit allen Betreibenden von Regelunterkünften auf Basis einer einheitlichen vertraglichen Grundlage. Daher wird nachfolgend das in der Anlage Abrechnungsmodalitäten zum Betreibervertrag geregelte Verfahren beschrieben. Eine Darstellung getrennt nach einzelnen Unterkünften entfällt.

Auf Grundlage des geschlossenen Vertrags zum Betrieb einer Unterkunft muss der Betreibende zum Ende eines Monats eine Sammelabrechnung sowie Einzelabrechnungen beim LAF einreichen. Jeder Einzelabrechnung muss für den abgerechneten Zeitraum eine unterschriebene Kostenübernahmeerklärung oder behördliche Zuweisung im Original beigelegt sein. Das heißt, der Anwesenheitszeitraum muss durch eine Unterschrift der untergebrachten Person nach Ablauf des Unterbringungszeitraums auf der Kostenübernahmeerklärung oder der Zuweisung bestätigt werden. Abwesenheiten müssen auf den Kostenübernahmeerklärungen oder den Zuweisungen als Ergänzung vermerkt werden. Nach Prüfung der Sammel- und Einzelabrechnungen werden die Betreibenden auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Tagessatzes für jede untergebrachte Person und Unterbringungstag durch das LAF vergütet.

3. In der Antwort 1 auf meine schriftliche Anfrage mit der Drucksachenummer 19/18696 erklärte der Senat, dass die mit der ORS bestehenden Verträge zum Betrieb von drei Unterkünften seitens des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) am 28.03.2024 außerordentlich gekündigt wurden und der Betrieb ab dem 01.05.2024 neu vergeben werden soll.

a) Hat der Senat oder das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) hilfsweise auch eine ordentliche Kündigung gegenüber ORS ausgesprochen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?

b) Ist ORS gegen diese Kündigung rechtlich vorgegangen? Wenn ja, was ist konkret Inhalt der gerichtlichen Auseinandersetzung und gibt es inzwischen bereits einen Gerichtstermin und wann findet dieser statt oder wird derzeit noch der Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen?

c) Welche weiteren Schritte wird der Senat im Falle einer, wegen erheblichen Vertragspflichtverletzungen begründeten, außerordentlichen Kündigung unternommen?

Zu 3a) bis c): Zu laufenden Verfahren nimmt der Senat keine Stellung, um die eigene Rechtsposition nicht zu gefährden. Wo dies ohne Aufgabe von Rechtspositionen möglich ist, strebt das Land Berlin in der Regel außergerichtliche Lösungen an.

3. d) Hat der Senat Kenntnis darüber, ob gegen ORS wegen Vorgängen in den Berliner Unterkünften rechtlich durch andere Personen vorgegangen wird?

Zu 3d): Dazu ist dem Senat nichts bekannt.

3. e) Wird der Senat nach Abschluss der außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Auseinandersetzung und der Bestätigung der Rechtmäßigkeit der außerordentlichen Kündigung andere Bundesländer, bspw. im Rahmen

von Integrationsminister*innenkonferenzen oder schriftlich oder im Rahmen anderer Formate darüber informieren, dass ORS ein unzuverlässiger Vertragspartner ist, im Hinblick darauf, dass ORS bundesweit Unterkünfte betreibt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3e): Das beim Bundeskartellamt als Registerbehörde eingerichtete Wettbewerbsregister hat die Aufgabe, Auftraggebern nach Maßgabe des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Verfügung zu stellen. Die zuständigen Behörden wie insbesondere Staatsanwaltschaften, Zoll, Finanzämter und Kartellbehörden sind verpflichtet, dem Wettbewerbsregister relevante Rechtsverstöße mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 1 WRegG). Auftraggeber und Konzessionsgeber nach § 99 GWB sind bei einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags abzufragen, ob der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Die Abfragepflicht bei der Registerbehörde besteht seit dem 01.06.2022. Darüber hinaus bestehen keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Meldung oder Abfrage von Informationen über Bieter.

3. f) Hat ORS jemals oder aktuell Rückzahlungen oder Straf- bzw. Bußgeldzahlungen wegen Vertragspflichtverletzungen oder anderer Vorgänge an den Senat zahlen müssen? Wenn ja, in welcher Höhe und wann?

Zu 3f): Nach Kenntnis des Senats ist dies nicht der Fall.

4. In der Antwort 2 auf meine schriftliche Anfrage mit der Drucksache 19/19449 wird aufgelistet, an welche Betreiber zum 01.05.2024 neue Betreiberverträge für die drei Unterkünfte abgeschlossen wurden und dass sie interimswise bis zum 31.12.2024 beauftragt wurden. Ist eine Verlängerung geplant oder wie plant der Senat weiter zu verfahren?

Zu 4.: Die betreffenden Betreiberleistungen werden derzeit im Rahmen der Vergabemaßnahme „2024_110_LAF II Betriebsleistungen für Flüchtlingsunterkünfte 85311000-2“, veröffentlicht auf der Vergabepattform am 28.10.2024, im Wege eines offenen Verfahrens ausgeschrieben. Eine Verlängerung der laufenden Verträge ist nicht geplant.

5. Nach welchen Kriterien wurde bei der bisherigen Vergabe von Unterkünften an die Betreibenden entschieden?

a) In welchem Verhältnis stehen hierbei die (Betriebs-)Kosten gegenüber der Qualität bzw. fachlichen Eignung? (Bitte prozentual aufschlüsseln!)

b) In welchem Verhältnis standen sie noch zu Beginn 2020 und zu Beginn 2021 und zu Beginn 2022 und zu Beginn 2023 und zu Beginn 2024? (Bitte einzeln nach Gewichtung Preis/ Kosten aufschlüsseln!)

Zu 5a) und b): Gemäß § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sind.

Entsprechend § 122 Abs. 2 GWB ist ein Unternehmen geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen

Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Sämtliche Unternehmen, die durch das LAF mittels Vergabeverfahren beauftragt wurden, haben die nach § 122 GWB und §§ 42 bis 48 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) aufgestellten Eignungskriterien vollumfänglich erfüllt.

Die nach § 122 GWB aufgestellten Eignungskriterien werden unabhängig der Wirtschaftlichkeitsbewertung gemäß § 127 GWB und § 58 VgV geprüft. Ausschließlich die Angebote, in denen die Eignung des Bieters festgestellt wurde, werden auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Dies erfolgt dem Gesetz nach unabhängig von der aufgestellten Methodik zur Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes. Daher wird die fachliche Eignung bei der Prüfung der eingereichten Angebote nicht ins Verhältnis zu den (Betriebs-)Kosten gesetzt, da ohne Erfüllung der Eignungskriterien eine Vergabe des Auftrages nicht zulässig ist.

5. c) Wurden die Kriterien für die Unterbringung seit dem Regierungswechsel im April 2023 verändert? Wenn ja, bitte auch hier im Hinblick auf die prozentuale Verteilung zwischen Kosten und Qualität und fachlicher Eignung aufschlüsseln!

Zu 5c): Die Eignungskriterien gemäß § 122 GWB blieben unverändert.

5. d) Wurden die Kriterien für die Unterbringung im Zuge bzw. nach dem letzten Haushaltsbeschluss verändert? Wenn ja, bitte auch hier im Hinblick auf die prozentuale Verteilung zwischen Kosten und Qualität aufschlüsseln!

Zu 5d): Eine Anpassung der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des LAF für Betreiberleistungen erfolgte seit dem letzten Haushaltsbeschluss vom 14.12.2023 nicht.

5. e) Wie ist aktuell die Wertung bei der Vergabe des Betriebes von Geflüchtetenunterkünften von Kosten und Qualität? (Bitte konkret darstellen, zu wieviel Prozent welches Kriterium maßgeblich ist!)

5. g) Entscheidet derzeit bei Vorhandensein entsprechender Konzepte, die die Einhaltung der LAF-Standards beinhalten, bei der Auswahl zwischen den Bewerber*innen bei einer Ausschreibung für den Betrieb einer Geflüchtetenunterkunft zu 100 Prozent der Preis bzw. die Kosten über den Zuschlag bzw. die Auftragsvergabe durch den Senat oder SenASGIVA/ das LAF?

Zu 5e) und g): Zunächst müssen alle Voraussetzungen, wie unter 5. a) und b) dargestellt, durch den Bieter erfüllt werden. Die Auswahl erfolgt unter den Bietenden, die alle die festgelegten Eignungskriterien erfüllen und dazu bereit sind, die Leistung nach der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des LAF zu erbringen. Die Auswahl alleine nach dem Preis bedeutet daher keine Qualitätseinschränkung. Im Laufe des Jahres 2024 wurde durch den Präsidenten des LAF verfügt, dass zunächst als befristete Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, die Wirtschaftlichkeitsbewertung gemäß § 127 GWB, § 58 VgV und der Zu-

schlag bei der Vergabe von Betreibendenleistungen auf Grundlage des angebotenen Preises erfolgt. Der Grund für die befristete Maßnahme ist der hohe personelle Aufwand, den Konzeptvergaben – beispielsweise nach dem Schema 30% Preis, 70% Qualität - mit sich bringen. Hier ist eine ausführliche fachliche Wertung aller eingehenden Angebote erforderlich, die je nach Anzahl der eingegangenen Angebote bis zu acht Vollzeitkräfte für bis zu 14 Tage vollständig binden können. Aufgrund der Tatsache, dass sich die in den Angeboten formulierten Konzepte der verschiedenen Anbieter mit der Zeit immer ähnlicher wurden, ergab sich die Situation, dass ohnehin der Preis das ausschlaggebende Unterscheidungskriterium hinsichtlich des Zuschlages war. Um vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation eine unterbrechungsfreie Leistungserbringung der Daseinsvorsorge im Bereich der Unterbringung Geflüchteter zu gewährleisten, war es erforderlich, vorübergehend reine Preisvergaben anzuwenden.

Die Umsetzung alternativer Vergabeverfahren werden derzeit geprüft.

5. f) Wie viele Ausschreibungen im TED (Tenders Electronic Daily)-Portal der EU (siehe <https://ted.europa.eu/>) im Bereich Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten bestehen aktuell und wie ist die Gewichtung der Kriterien? (Bitte ausgeschriebene Dienstleistungen mit jeweils Wertungskriterien Kosten/Qualität bezüglich aller aktuellen Ausschreibungen auflisten!)

Zu 5f): Es sind derzeit zwei Vergabemaßnahmen für Betreibendenleistungen mit insgesamt vier Losen im offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Zuschlag wird wie unter 5. e) und g) dargestellt vergeben.

5. h) Ist es möglich als Vergabekriterium einzuführen, dass nur an gemeinnützig arbeitende Einrichtungen und nicht an Konzerne, die profitorientiert arbeiten, vergeben wird? Wenn nein, warum nicht?

Nein, das ist nicht zulässig. Nach den Regelungen des § 127 GWB erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Neben dem Preis können zwar auch soziale Aspekte bei der Gestaltung der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insgesamt müssen die Zuschlagskriterien allerdings mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung aller Marktteilnehmenden zu wahren. Diese Einschränkungen schließen daher von vornerein aus, dass die Auswahl nur an gemeinnützig arbeitende Einrichtungen erfolgen kann, da dadurch der Wettbewerb eingeschränkt würde, ohne dass dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden kann.

5. i) Kann darüber, dass die Qualität bei der Auswahl von Betreibern für Geflüchtetenunterkünfte im Rahmen von Vergabeverfahren höher bewertet wird als der Preis oder jedenfalls die Qualität höher bewertet wird als im Rahmen der aktuellen Gewichtung, die Chancen der freien Träger bzw. gemeinnützig arbeitenden Einrichtungen oder Betriebe auf Zuschlag bzw. Auftragsvergabe gesteigert werden?

Zu 5i): In den fünf Losen, die durch das LAF bei der Ausschreibung von Betreibendenleistungen im Jahr 2024 mit den Zuschlagskriterien 70 % Qualität (Konzept) und 30 % Preis durchgeführt wurden, wurde in allen fünf Fällen der Zuschlag auf ein gemeinnütziges Unternehmen erteilt.

Seit der Umstellung im Laufe des Jahres 2024, wurden bis zum heutigen Zeitpunkt Betreibendenleistungen für acht Unterkünfte bezuschlagt. Von den acht Losen gab in sieben Fällen ein gemeinnütziges Unternehmen das wirtschaftlichste Angebot ab. In lediglich einem der acht Lose erhielt ein nicht-gemeinnütziges Unternehmen den Zuschlag. Auf diese Leistung gab kein gemeinnütziges Unternehmen ein Angebot ab.

In der Gesamtschau zeigt sich somit, dass von insgesamt 13 Losen in zwölf Fällen das wirtschaftlichste Angebot von einem gemeinnützigem Unternehmen abgegeben wurde. In 2022 und 2023 setzten sich im Verhältnis häufiger nicht-gemeinnützige Unternehmen durch, auch weil diese in den Qualitätskriterien regelmäßig mit „gut“ oder „sehr gut“ bewertet worden sind.

5. j) Haben sich freie Träger und oder gemeinnützig arbeitende Einrichtungen an den Senat, SenASGIVA oder das LAF gewandt im Hinblick auf die Überarbeitung von Vergabeverfahren bzw. mit dem Hinweis auf ihre Benachteiligung im Rahmen von Vergabeverfahren gegenüber Privatunternehmen? Wenn ja, was war der Inhalt entsprechender Schreiben oder Aussagen, wann wurden sie getätigt und wie hat der Senat darauf reagiert bzw. geantwortet?

Zu 5j): Seit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch den aktuellen Senat im Mai 2023 haben sich in einem Fall freie Träger bzw. gemeinnützig arbeitende Einrichtungen bezüglich der Auswahlverfahren an den Staatssekretär für Soziales und den Präsidenten des LAF gewandt. Es handelte sich um ein gemeinsames Schreiben der Geschäftsführungen folgender Organisationen: EJV gemeinnützige AG, Berliner Stadtmission, Volkssolidarität Berlin und Stephanus Stiftung. Das Schreiben ist auf den 01.12.2023 datiert. Darin äußern die Organisationen ihre Sorge, dass aufgrund einer angenommenen neuen Vergabep Praxis des LAF, die Bietenden gemeinnütziger Organisationen mit hohen tariflichen Entlohnungs- und Arbeitsstandards gegenüber gewerblichen Bietenden bei der Auswahlentscheidung benachteiligt werden könnten. Sie baten um ein gemeinsames Gespräch zur Erörterung.

Der Staatssekretär für Soziales, Aziz Bozkurt, antwortete mit Schreiben vom 29.02.2024 im Namen beider Häuser. Darin bedankte er sich bei den Trägern für die gute Zusammenarbeit und die bisher erbrachten Leistungen. Herr Bozkurt machte gleichzeitig deutlich, dass sich zum damaligen Zeitpunkt die Vergabep Praxis des LAF nicht verändert habe und die Auswahlentscheidungen weiterhin auf der Grundlage 70 Prozent Konzeptwertung und 30 Prozent Angebotspreis getroffen werden. Eine Bevorzugung gemeinnütziger Träger wäre rechtlich nicht zulässig, so dass das Ermessen des Landes Berlin in Bezug auf die Gestaltung der Eignungs- und Wertungskriterien gebunden ist. Den Organisationen gegenüber wurde zugesagt, dass die Wertungskriterien in Bezug auf die einzureichenden Konzepte durch das LAF

überarbeitet würden, da sich die Konzepte immer mehr gleichen und eine Auswahl zuletzt vermehrt nur nach dem Angebotspreis getroffen werden konnte. Herr Bozkurt sagte darüber hinaus eine Prüfung der Möglichkeiten zur Anwendung der Tariftreuregelung nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) zu und informierte darüber, dass im Rahmen der Umsetzung der Projektergebnisse Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) eine Überarbeitung und Anpassung der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des LAF geplant sei. Im Zusammenhang mit dem geäußerten Wunsch nach einem Austausch verwies er auf die regelmäßig stattfindenden Konferenzen des LAF mit den Unterkunftsbetreibern.

6. Welche Betreiber von Geflüchtetenunterkünften beschäftigen Mitarbeiter*innen, die nach der Tariftreueklausel im BerlAVG (Vergabegesetz) arbeiten (bitte einzeln alle Betreiber von Unterkünften auflisten mit der jeweiligen Angabe, ob ein Tarifvertrag vorliegt), insbesondere bei den Privatunternehmen, die Geflüchtetenunterkünfte betreiben?

Zu 6.: Das LAF erhebt hierzu keine Statistik.

6. a) Warum müssen trotz des Berliner Tariftreuegesetzes nicht alle Betreiber von Geflüchtetenunterkünften einer Tarifbindung unterliegen bzw. einen Tarifvertrag innehaben?

b) Welche Vorgaben müssen Betreiber von Geflüchtetenunterkünften im Hinblick auf das Tariftreuegesetz einhalten?

Zu 6a) und b): Ein Tariftreuegesetz im Land Berlin gibt es nicht. Allerdings enthält § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BerlAVG eine Regelung zur Tariftreueverpflichtung, nach welcher öffentliche Aufträge nur noch an Auftragnehmer vergeben werden, wenn diese sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung mindestens die Entlohnung nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist.

Für das Gewerbe des Betriebs von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten oder anderen wohnungslosen Menschen besteht im Land Berlin kein für allgemeinverbindlich erklärter oder im Sinne der Tariftreuregelung repräsentativer Tarifvertrag. Nach Nr. 4 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften (AV) zur Tariftreue werden die für das Land Berlin maßgeblichen Tarifverträge, aus denen sich die von den öffentlichen Auftraggebern in der Ausschreibung vorzugebenden Entgeltbestimmungen ergeben, auf Grundlage des Datenbestandes des Gemeinsamen Tarifregisters der Länder Berlin und Brandenburg durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung ermittelt. Informationen zu den ermittelten Tarifverträgen können mittels eines Branchenfinders auf der Webseite der Senatsverwaltung gesucht und eingesehen werden: <https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/branchenfinder/>.

6. c) Besteht ein branchenüblicher Tarifvertrag im Bereich der Geflüchtetenunterbringung, der die Anwendung des Tariftreuegesetzes verbessern würde? Wenn nein, was ist der Hintergrund dafür und würde ein solcher die Chancen von freien Trägern bzw. gemeinnützigen Einrichtungen und Betrieben bei der Vergabe gegenüber Privatunternehmen verbessern?

Zu 6c): Nein, es besteht kein branchenüblicher Tarifvertrag. Einige Träger, die Unterkünfte betreiben, verfügen über Haustarifverträge oder haben, wie etwa die kirchlichen Träger, eigene kollektive Regelungen getroffen. Allerdings ist keiner dieser Tarifverträge für das Gewerbe des Betriebs von Unterkünften in Gänze als repräsentativ anzusehen. Nach dem gesetzlichen System der Arbeitsbeziehungen in Deutschland regeln Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände bzw. einzelne Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen weitgehend autonom und ohne Intervention des Staates (Tarifautonomie, Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG, § 2 Tarifvertragsgesetz). Die Träger, die Unterkünfte betreiben, haben sich bislang nicht mit Gewerkschaften auf einen solchen Branchentarifvertrag geeinigt. Die Hintergründe dafür sind dem Senat nicht bekannt.

Sollte ein solch repräsentativer Tarifvertrag abgeschlossen werden und nach der Tariftreueklausel gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlAVG Anwendung finden, müssen sich alle Bietenden bei ihrer Angebotsangabe dazu verpflichten, mindestens die dort vereinbarten Entgelte zu zahlen. Das würde auch diejenigen Unternehmen betreffen, die selbst nicht Tarifvertragspartei sind.

Berlin, den 08. November 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung